

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39 „Zwischen Südlicher Römerstraße und Köllenweg“ gefasst und den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.03.2020 für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 05.08.2020 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB sah die Gemeinde sowohl von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab.

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 07.08.2020 bis 28.08.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB). Die Ersatzbeteiligung wurde am 05.08.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 „Zwischen Südlicher Römerstraße und Köllenweg“, bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 03.03.2020, wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2020 bis einschließlich 30.10.2020 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.09.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 „Zwischen Südlicher Römerstraße und Köllenweg“, bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 03.03.2020, fand mit Schreiben bzw. Email vom 25.09.2020 und Fristsetzung bis einschließlich 30.10.2020 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Zwischen Südlicher Römerstraße und Köllenweg“ in der Fassung vom 17.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Zwischen Südlicher Römerstraße und Köllenweg“ mit einer Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), Satzung und Begründung der Gemeinde Altenstadt wurde am 25.11.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 39 „Zwischen Südlicher Römerstraße und Köllenweg“ in der Fassung vom 17.11.2020 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit einer Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), Satzung und Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. ist auf der Internetseite der Gemeinde / der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de einsehbar. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 30.11.2020
Gemeinde Altenstadt




.....
Kögl
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt


.....
Seidl, Bauamtsleiter